

## **Naturschutzgebiet Nr. 67 - "Thüringische Muschwitz"**

Regierungsblatt Oberfranken, Folge 18/1992

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Thüringische Muschwitz“  
Vom 15. Oktober 1992,  
geändert durch Verordnung vom  
22. Oktober 2001 (OFrABl S. 209)**

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBI S. 135), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

**§ 1  
Schutzgegenstand**

Der in der Gemarkung Langenbacher Forst, gemeindefreies Gebiet Langenbacher Forst, im Landkreis Kronach und in den Gemarkungen Carlsgrün, Markt Bad Steben, und Lichtenberg, Stadt Lichtenberg, im Landkreis Hof gelegene Talbereich der Thüringischen Muschwitz wird vom Quellbereich bis 300 m unterhalb der Dorschenmühle unter der Bezeichnung „Thüringische Muschwitz“ in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2  
Schutzeigenschaften**

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 22 Hektar.

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25000 und M 1:5000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5000.

**§ 3  
Schutzzweck**

Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. einen naturnahen Bachlauf mit klarem Wasser und angrenzenden Hochstauden- und Altgrasfluren sowie Wiesen- und Auwaldbereichen zu erhalten und vor Eingriffen zu schützen,
2. das Gebiet als Lebensraum, Brut- und Nahrungsplatz für teilweise hochgradig bedrohte Vogelarten zu sichern und zu entwickeln,
3. das Gebiet vor Veränderungen zu bewahren, die insbesondere für die Vogelarten und für Gewässerorganismen nachteilig sind, sowie unnötige Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten.

**§ 4  
Verbote**

(1) <sup>1</sup>Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. <sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

## § 5 Ausnahmen

4. oberirdisch über den Gemeingebräuch hinaus Wasser zu entnehmen oder abzuleiten, Grundwasser zu entnehmen, zutagezufördern, zutagezuleiten oder abzuleiten,
5. die natürlichen Wasserläufe einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu ändern oder Gewässer anzulegen,
6. in einem Uferstreifen von 10 m entlang der Thüringischen Muschwitz ganzjährig, im restlichen Schutzgebiet in der Zeit vom 1. November bis zum 1. März Gülle auszubringen,
7. Wiesen umzubrechen,
8. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
9. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen einzubringen, insbesondere Erstaufforstungen vorzunehmen, sowie Tiere auszusetzen,
12. Nadelgehölze (mit Ausnahme der Eibe) oder standortfremde Laubgehölze (z. B. Robinie, Grauerle oder Hybridpappel) einzubringen,
13. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
14. Sachen im Gelände zu lagern,
15. Feuer zu machen,
16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberichtigte,
3. zu reiten,
4. zu zelten oder zu lagern,
5. Hunde frei laufen zu lassen (ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 7),
6. zu lärm- und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. Unterhaltungsarbeiten an Gewässern zum Schutz vor akuten Gefährdungen bewohnter Grundstücke durch Hochwässer; andere Unterhaltungsarbeiten mit Zustimmung des örtlich zuständigen Landratsamtes,
2. Unterhaltungsarbeiten an bestehenden Leitungen, Wegen, Gräben und Drainagen in der Zeit vom 15. Juli bis 15. März,
3. Unterhaltungsmaßnahmen und Winterdienst an der Staatsstraße 2195 sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung durch den Straßenbaulastträger,
4. die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang; Entladungen bedürfen der Genehmigung des Landratsamtes Hof,
5. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4 bis 7,
6. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12,
7. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; verboten ist jedoch die Jagd auf Greifvögel und die Neuanlage von Wildfütterungen und Wildäckern,
8. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und des Fischereischutzes,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des örtlich zuständigen Landratsamtes erfolgt,
10. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

**§ 6**  
**Befreiungen**

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 17 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 oder des § 5 Nr. 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1992 in Kraft. In Bezug auf das Grundstück Fl.-Nr. 791 der Gemarkung Lichtenberg tritt die Verordnung am 1. Dezember 1993 in Kraft. Dieses Grundstück ist in der Flurkarte M 1:5 000 (Karten-Nummern 7 und 8) schraffiert dargestellt.

Bayreuth, den 15. Oktober 1992

**Regierung von Oberfranken**

Dr. Erich H a n i e l  
Regierungspräsident